

Unterweisung

Grundlage:

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Grundsätze der Prävention (BGV A1) § 4:
 Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. Erforderlichenfalls, jedoch mindestens einmal jährlich muss die Unterweisung wiederholt werden. Sie muss dokumentiert werden.

Durchgeführte Unterweisung:

Unterweisende/r:

Einrichtung/Ort:

Datum:

Thema/Themen:

Teilnehmer/innen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		